

Steuerbefreiung für Aushilfskräfte ab 1.1.2017

(Befristet bis 31.12.2019)

Die Steuerbefreiung tritt ein wenn:

- Die Aushilfe geringfügig beschäftigt ist,
- Nicht bereits beim Dienstgeber in einem Dienstverhältnis steht,
- Die Aushilfe daneben bereits aufgrund einer Tätigkeit (selbständig oder unselbständig) der Vollversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung unterliegt
- Die Beschäftigung einen zeitlichen begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall abdecken soll, der den regulären Betriebsablauf überschreitet oder Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen,
- Die Tätigkeit der Aushilfe maximal 18 Tage im Kalenderjahr umfasst
- Der Arbeitgeber höchstens an 18 Tagen im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfen beschäftigt.

Steuerbefreiung – was heißt das?

Lohnsteuerfreiheit – aber Übermittlung eines Lohnzettels

DB, DZ und KommSt befreit

Unfallversicherung und Betriebliche Vorsorge für Dienstgeber sind dennoch abzuführen! Beim Dienstnehmer kommt es möglicherweise zur Nachzahlung von Dienstnehmeranteilen in der Sozialversicherung.

Überschreiten der 18 Tage beim Arbeitgeber als auch beim Arbeitnehmer führt zur Steuerpflicht!

Beispiel 1:

Der Arbeitgeber A beschäftigt zwei Aushilfskräfte. Von Jänner bis Juli Aushilfskraft 1 (9 Tage); von August bis Dezember Aushilfskraft 2 (10 Tage). Der Arbeitgeber kann die Aushilfskraft 1 steuerfrei abrechnen (sofern die obigen Voraussetzungen erfüllt sind); die Aushilfskraft 2 darf nicht steuerfrei abgerechnet werden.

Das Dokument soll einen Überblick verschaffen und es besteht keine Garantie auf Vollständigkeit.



Edith Leidenfrost
Hauptplatz 14
A - 3741 Pulkau
Tel: +43 (0) 2946 / 32 178-0
Fax: +43 (0) 2946 / 32 178-90
office@2b-successful.at
www.2b-successful.at

... the one piece on your way to be successful

Beispiel 2:

Der Arbeitgeber C beschäftigt eine Aushilfskraft für 3 Tage, die bereits beim Arbeitgeber B für 16 Tage beschäftigt war. Der Arbeitgeber C muss die Aushilfskraft für alle 3 Tage steuerpflichtig abrechnen.

Informationspflicht des Arbeitnehmers/der Aushilfskraft

Dem Arbeitgeber steht die Begünstigung für die ersten 18 Tage zu, wenn die Aushilfskraft ihrer Informationspflicht nicht nachkommt und der Arbeitgeber daher nicht wissen konnte, dass die Aushilfskraft bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern überschreitet oder schon überschritten hat. In diesem Fall verliert nur die Aushilfskraft die steuerliche Begünstigung ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, bei dem sie die 18-Tages-Grenze überschreitet; eine allfällige Nachversteuerung der Einkommensteuer/Lohnsteuer erfolgt im Rahmen einer Pflichtveranlagung.

Für Beratungen stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!